



# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN: DIE FRAUEN, 2. LIGA

Gültig für die Saison 2016/17

## Präambel

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung des Meisterschaftsbewerbes der 2. Leistungsstufe im ÖFB Frauenfußball. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung, insbesondere wird auf die Richtlinien für den Österreichischen Frauenfußball, inkl. den Durchführungsbestimmungen ÖFB Frauenbundesliga den Bestimmungen über 1b Mannschaften und Durchführungsbestimmungen für den Relegationsbewerb zwischen der zweit- und dritthöchsten Frauen Leistungsstufe, verwiesen.

## § 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

1. **Administration:** Folgenden Landesverbände (LV) sind in der Saison 2016/17 mit der Organisation der 2. Ligen betraut: **OÖFV** (Mitte/West), **WFV** (Ost/Süd). Die Meisterschaft ist jedenfalls nach den Beschlüssen der ÖFB-Sportkommission durchzuführen.
2. **Entscheidungen 1. Instanz/Proteste/Rechtsmittelsenat:** In 1. Instanz entscheidet jener LV, dem der betroffene Verein angehört. Proteste gegen Entscheidungen der 1. Instanz sind an das beim ÖFB eingerichtete Frauenprotestkomitee zu richten. Die Protestgebühr beträgt EUR 180,--. Gegen die Entscheidung des Frauenprotestkomitees ist die Anrufung des Rechtsmittelsenates des ÖFB zulässig. Siehe dazu auch die Richtlinien für ÖFB Frauenfußballbewerbe § 10(1) und (2).
3. **Fußball-Online:** Alle Spiele werden über Fußball-Online abgewickelt. Es obliegt der Sportkommission, ergänzend zu erlassende Regelungen anzuordnen.

## § 2 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

An diesem Bewerb sind jene Vereine/Mannschaften spielberechtigt, die aufgrund der letztjährigen Durchführungsbestimmungen qualifiziert sind. Sollte eine Mannschaft auf die Teilnahme verzichten, so ist eine schriftliche Verzichtserklärung bis spätestens am Wochenende der letzten Meisterschaftsrunde (= Sonntag, 24:00 Uhr) an den bewerbsführenden Verband zu richten. Dies gilt auch für Vereine bzw. Mannschaften, die an den Aufstiegsspielen teilnehmen und dem Absteiger aus der ÖFB Frauen**bundesliga**. Eine Zurückziehung einer Mannschaft vor oder während der Relegationsspiele ist daher ebenso mit einer Strafe zu belegen, wie bei einem Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft. 1b Mannschaften spielen nach den ÖFB Bestimmungen für 2. Mannschaften.

## § 3 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

1. **Die Frauen 2. Liga ist die 2. Leistungsstufe** im Österreichischen Frauenfußball und bildet damit den Unterbau zur ÖFB-Frauen**bundesliga**.
2. **Die 2. Liga wird in 2 geografisch getrennte Spielklassen** ausgetragen. **Mitte/West** (Vereine des OÖFV, SFV, TFV und des VFV) und **Ost/Süd** (Vereine des BFV, NÖFV, WFV, KfV und des StFV). Vor allem aus geografischen Gründen kann die ÖFB-Sportkommission abweichende Einteilungen treffen und auch bei Überschreiten der Teilnehmerzahl von 12 in einer der beiden Ligen.
3. **Gespielt** wird jeweils in einer **Hin-** (Herbst) und **Rückrunde** (Frühjahr).

4. **Der Erstplatzierte jeder Spielklasse ist Meister und ist berechtigt an den Aufstiegsspielen für die ÖFB Frauenliga teilzunehmen.** Die Aufstiegsbestimmungen werden in den Durchführungsbestimmungen der ÖFB Frauenbundesliga geregelt.
5. **Bei Ausscheiden einer Mannschaft** während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Auslosung, siehe § 2 in diesen Durchführungsbestimmungen) hat der betreffende Verein ungeachtet einer etwaigen disziplinarischen Maßnahme durch den Struma des jeweiligen LV, eine Pönale in der Höhe von € 1.500,-- auf das vom bewerbsführenden LV bekannt gegebene Konto zu überweisen. Bei Ausscheiden nach dem Herbsdurchgang muss dieser Verein eine Entschädigung von € 300,-- an jene Vereine leisten, denen im Frühjahrsdurchgang das jeweilige Heimrecht verwehrt wird.
6. **Bei einem verschuldeten Nichtantreten** zu einem Pflichtspiel hat der Verein, unbeschadet der durch den Struma des zuständigen LV in 1. Instanz zu treffenden disziplinarischen Maßnahmen, dem Gegner unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen eine Pönalstrafe (Schadenersatzzahlung) in der Höhe von **Euro 750,--** zu leisten.

#### **§ 4 Auf- und Abstiegsbestimmungen Frauen 2. Liga/3. Leistungsstufe**

1. In den ÖFB Durchführungsbestimmungen für den Relegationsbewerb zwischen der zweit- und dritthöchsten Frauen Leistungsstufe wird der Spielmodus geregelt. 1b Mannschaften die nicht aufsteigen dürfen (1. Mannschaft spielt in der 2. Liga) sind aus der Rangordnung herauszustreichen und somit kann ggf. auch ein Dritt- oder vielleicht sogar Viertplatzierte an den Aufstiegsspielen teilnehmen. Eine 1b Mannschaft ist auch dann nicht aufstiegsberechtigt, wenn die 1. Mannschaft an Relegationsspielen für die ÖFB-Frauenbundesliga teilnimmt und daher eine Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Spielklasse erst später getroffen wird. An den Relegationsspielen sind nur jene LV-Vereine spielberechtigt, die zuletzt an einer geordneten Meisterschaft in einer höchsten Spielklasse eines LV (Landesliga, 3. Leistungsstufe) teilgenommen haben. Sollte ein LV keine eigene Meisterschaft ausschreiben, so können Vereine dieses LV an einem Bewerb eines anderen LV teilnehmen. Der in der 3. Leistungsstufe bestplatzierte Verein, eines nicht in seinem LV spielenden Vereines, ist dann berechtigt an den Relegationsspielen zum Aufstieg in die 2.Liga teilzunehmen, wenn dieser Verein unter den Top 3 in dieser Liga aufscheint.
2. **Nachdem die Aufstiegsspiele bis Ende Juni ausgetragen werden müssen, ist folgender Terminplan für Juni 2017 von allen LV zwingend einzuhalten:**
  - Samstag, 03.06.2017: Letzte Runde der 2. Ligen und der 3. Leistungsstufen
  - Samstag, 10.06.2017: 1. Aufstiegsspiel
  - Donnerstag, 15.06.2017: 2. Aufstiegsspiel
  - Samstag, 24.06.2017: 3. Aufstiegsspiel
  - Letzter Ersatztermin: Dienstag, 27.06.2017Bei den Aufstiegsspielen ist der jeweilige Samstag Pflichttermin und der darauffolgende Sonntag an diesem Wochenende Ersatztermin. Diese Termine sind Pflichttermine
3. **Die Entscheidungen über die Einteilung der 2. Ligen** werden in letzter Instanz durch die ÖFB-Sportkommission getroffen.

4. **Es steigen so viele Mannschaften aus den 2. Ligen ab, dass nach Berücksichtigung der Auf- und Absteiger ÖFB Frauenliga/2. Liga und der Aufsteiger aus den Landesligen die Höchstzahl von 12 nicht überschritten wird.** Grundsätzlich steigt der Letztplatzierte der Frauen 2. Liga in die jeweilige 3. Leistungsstufe seines Landesverbandes ab. Sollte eine 2. Liga nach Gruppenbeschluss die Höchstzahl auf weniger Mannschaften beschränken, so ist dies in einem Protokoll bzw. Sideletter festzuhalten und damit eine diesbezügliche Abstiegsregelung festzulegen. § 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler.
5. Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die Richtlinien des Österreichischen Frauenfußballs, die ÖFB Meisterschaftsregeln und die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs heranzuziehen. (Verbands-spielerregelung siehe dazu ÖFB Richtlinien für Frauenfußball § 8(2). Darüber hinaus gelten die ÖFB Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb, indem unter § 14 (4) festgehalten wird, dass in dieser Spielklasse Spielerinnen ab dem 14. Lebensjahr spielberechtigt sind.
6. Auf dem Spielbericht können 16 Spieler (11+5 Ersatzspieler) nominiert werden. **Die 5 Ersatzspieler können laut ÖFB Richtlinien für die 2. Liga auch im Spiel eingetauscht werden.** Ein Rück-tausch ist nicht erlaubt. Siehe dazu auch ÖFB Richtlinien für Frauenfußball § 7(3).

## § 6 Dressen

1. Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.
2. Die Dressenwahl (Heim- oder Auswärtsverein) ist in den Gruppensitzungen festzulegen.

## § 7 Spieltermine

1. **Die Festlegung der Spieltage (Rahmenspielplan) obliegt der ÖFB Sportkommission bzw. der Geschäftsstelle des ÖFB.** Die Auslosung jeder Spielklasse wird vom bewerbsführenden LV vorgenommen und den Teilnehmern rechtzeitig bis 4 Wochen vor dem ersten Spieltag über „Fußball-Online“ mitgeteilt. In der Spielausschusssitzung (Gruppensitzung) die rechtzeitig vor Meisterschaftsbeginn abzuhalten ist, werden die genauen Spieltermine und die Beginnzeiten festgelegt. Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Die genauen Spieltermine und Beginnzeiten sind im Einvernehmen der beiden Teilnehmer bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Herbst- bzw. Frühjahrssaison festzulegen. Die Spieltermine werden vom VS der jeweiligen 2. Liga im „Fußball-Online“- System einzugeben und erhalten dadurch Verbindlichkeit.
2. **Grundsätzlich sind die Spiele, unter Einhaltung der Verbandszeiten, an Samstagen ab 16 Uhr oder an Sonntagen zwischen 12 Uhr und 16:30 Uhr anzusetzen.** In den Spielausschusssitzungen können davon abweichende Spieltermine festgelegt werden, sofern der festgelegte Spieltermin nicht nach dem Spieltag liegt. Bei Spielen die mehr als 150 km Fahrtstrecke (eine Fahrt) für den Auswärtsverein beinhalten, sind die Spieltermine nur im beiderseitigen Einvernehmen festzulegen.
3. **Nachträgliche Spielterminverlegungen** sowie Änderungen der Beginnzeiten sind ausschließlich über das „Fußball-Online“-System bis 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin nur im Einvernehmen der betroffenen Vereine und mit Zustimmung des Gruppenobmannes der betreffenden Spielklasse gestattet.
4. **Bei Ausfall einer Meisterschaftsrunde** auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet der Gruppenobmann jeder Spielgruppe über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen, endgültig.

5. **Zu den festgesetzten Beginn Zeiten** kommt, außer bei den mit „ohne Wartezeit“ gekennzeichneten Spielen, eine Wartezeit von 15 Minuten (bei Normal- und Sommerzeit). Diese Wartezeit können sowohl die anreisenden als auch die Heimvereine ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen
6. **Alle meisterschaftsentscheidenden Spiele der letzten Runde** sollen am selben Tag und zur selben Uhrzeit beginnen. Im Protokoll des Spielausschusses sind der Spieltag und die Beginnzeit **ohne Wartezeit** verbindlich festzuhalten. Nach Möglichkeit sollte aber der Samstag als Spieltag festgelegt werden und der darauffolgende Sonntag als fixer Ersatztermin. Andernfalls müsste der darauffolgende Montag oder Dienstag als Ersatztermin beschlossen werden.

## § 8 Spielorganisation und Finanzielles

1. **Für die Organisation eines Spieles** ist jeweils jener der Teilnehmer verantwortlich, der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Dieser Verein gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.
2. **Ein Platzwahltausch** ist nur mit Zustimmung des VS gestattet.
3. **Der Veranstalter** ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
4. **Der Veranstalter** behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
5. **Der veranstaltende Verein stellt der Mannschaft des Gastvereins 6-9 Liter stilles Mineralwasser, in der kalten Jahreszeit drei Liter warmen Tee, kostenlos zur Verfügung.** Darüber hinaus sind dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung zu stellen.
6. **Der veranstaltende Verein hat seinem Spielpartner 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.** Eintrittspreise: Höchstens € 5,--
7. **Pro Meisterschaftsjahr wird ein Administrationsbeitrag pro Verein eingehoben.** Dieser Betrag ist im Spielausschussprotokoll festzuhalten und vor Beginn der Meisterschaft auf das vom bewerbeführenden LV bekannt gegebene Konto zu überweisen.

## § 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung

1. **Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und vom LV genehmigten Sportanlagen erlaubt,** wobei die ÖFB-Sportkommission ergänzende Auflagen erteilen kann. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.
2. **Sollte ein Verein beabsichtigen, sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen,** ist der Gastverein vorab darüber zu informieren.
3. **Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar,** so ist der VS der Spielklasse zu informieren und nur dieser kann eine Absage vornehmen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereins als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet der zuständige LV über die zu verhängende Strafe. Sofern sich der angeforderte Schiedsrichter bereits vor Ort befindet, entscheidet ausschließlich er über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls der veranstaltende Verein.

4. **Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen** oder die Anreise bereits angetreten haben, muss der Heimverein einen, vom LV **genehmigten**, Ausweichplatz zur Verfügung stellen.
5. **Jene Rasenplätze auf die nur mit Noppenschuhen und jene Kunstrasenplätze auf die nur mit speziellen Kunstrasenschuhen gespielt werden darf**, sind vor Beginn der Meisterschaft bekannt zu geben.
6. **Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind gestattet**, sofern es sich um eine, vom zuständigen LV kommissionierte Flutlichtanlage handelt, die einen Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert hat.

## **§ 10 Beglaubigungen**

**Die resultatmäßige Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen**, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist beim bewerbsführenden LV eingeht. Der weitere Instanzenzug ist unter § 1 (Leitung, Organisation, Zuständigkeit) in diesen Durchführungsbestimmungen geregelt. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

## **§ 11 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren**

1. **Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach den Bestimmungen des LV** des veranstaltenden Vereins und dieser Besetzungsordnung.
2. **Ggf. hat der Heim- und Auswärtsverein jeweils einen Linienrichter zu stellen.**
3. **Vor allem wird auf die ÖFB Meisterschaftsregeln § 16 und § 17 verwiesen!**

## **§ 12 Sonstiges**

1. Allfällige Sponsor- und Marketingverpflichtungen sind unbedingt zu berücksichtigen.
2. In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die Sportkommission.
3. Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.



***Folgende Beschlüsse wurden aus der Saison 2013/2014 in der Gruppensitzung am 15.7.2016 übernommen und bestätigt:***

**§ 3 Bewerbsdurchführung und Spielmodus**

Gespielt wird in 3 Durchgängen (11 Runden im Herbst und 10 Runden im Frühjahr).

**§ 4 Auf- und Abstiegsbestimmungen Frauen 2. Liga/3. Leistungsstufe**

So lange die 2. Liga Mitte/West nicht aus mindestens 10 Vereinen besteht, gibt es keinen Absteiger. Die letztplatzierte Mannschaft kann absteigen, muss aber nicht.

**§ 6 Dressen**

Beschluss:

Die Vereine legen fest, dass der HEIMVEREIN das Dressenwahlrecht hat. Die Dressenfarben sind grundsätzlich von den Vereinen im Online System einzugeben und zusätzlich wird der Gastverein verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Spiel beim Heimverein tel. rückzuversichern.

Anm. die Regel 4, Ausrüstung der Spieler besagt, dass Leibchen mit Ärmeln zu verwenden sind.

**§ 7 Spieltermine**

Eine Regelung für abgebrochene Spiele und deren Neuaustragung bzw. allfällige Restspielzeit ist in den Durchführungsbestimmungen nicht verankert.

Beschluss:

Wird ein Meisterschaftsspiel im Laufe der ersten Halbzeit oder während der Halbzeitpause abgebrochen, erfolgt Neuaustragung.

Wird ein Meisterschaftsspiel abgebrochen, während die zweiten Spielhälfte bereits im Gange ist, erfolgt eine Neuansetzung der Restspielzeit und eine Mitnahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.

Bei Restspielzeit bekommt der SR für die zweite Anreise halbe Gebühr.

**§ 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung**

2. Grundsätzlich wird vorausgeschickt, dass bei Unbenutzbarkeit des Rasenplatzes (bzw. auch bei Verweigerung des Platzbesitzers z.B. Gemeinde Wien oder auch Sturm Graz) die Spiele auf Kunstrasen ausgetragen werden.

Alle Vereine, welche einen Kunstrasenplatz zur Verfügung haben, bestätigen die Benutzbarkeit mit normalen Noppenschuhen!!

Sollte ein Spiel wegen Unbenutzbarkeit es Spielfeldes abgebrochen werden, kann auf einem anderen spielfähigen Spielfeld in der Nähe (zB.Kunstrasen) weitergespielt werden.

Die Vereine legen fest der VS kann am Vortag ein Spiel absagen, wenn absehbar ist das ein Spielplatz durch Elementargewalten unbenutzbar ist, hebt Pkt.4 auf.

**§ 11 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren**

4.Ggf. hat der Heimverein zwei Linienrichter zu stellen. (gilt für OÖ)